

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 13. Februar

Nr. 7

2015

Inhalt:

- 19 Kreisausschusssitzung am 23.02.2015
- 20 Einwohnerzahl am 30.06.2014
- 21 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015
- 22 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt vom 17.11.2014
- 23 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 17.11.2014
- 24 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Dollnstein, M.	2.717	Oberdolling	1.247
Egweil	1.145	Pförring, M.	3.594
Eichstätt, GKSt.	13.097	Pollenfeld	2.798
Eitensheim	2.959	Schernfeld	3.131
Gaimersheim, M.	11.408	Stammham	3.849
Großmehring	6.540	Titting, M.	2.636
Hepberg	2.683	Walting	2.331
Hitzhofen	2.850	Wellheim, M.	2.667
Kinding, M.	2.521	Wettstetten	4.779

126.345

Bekanntmachungen des Landratsamtes

19 Kreisausschusssitzung am 23.02.2015

Am Montag, 23. Februar 2015, **16.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Stellenplan 2015
2. Kreiszuschuss für die Volksmusikveranstaltung "Mittendrin" 2015
3. Zuschuss an den BRK-Kreisverband Eichstätt für die Umrüstung der Fahrzeuge für den Katastrophenschutz mit Digitalfunk
4. Zuschuss an den Markt Dollnstein für die Beschaffung von Rohrdichtkissen für den Ölwehrstützpunkt Dollnstein
5. Kreiszuschuss für das Lernfest 2015
6. Kreiszuschuss Netzwerk Stein altmühlfranken
7. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

20 Einwohnerzahl am 30.06.2014

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2014 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.946	Kipfenberg, M.	5.659
Altmannstein, M.	6.797	Kösching, M.	9.265
Beilngries, St.	8.992	Lenting	4.785
Böhmfeld	1.625	Mindelstetten	1.635
Buxheim	3.564	Mörnsheim, M.	1.530
Denkendorf	4.569	Nassenfels, M.	2.026

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

21 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	494.300 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	33.400 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage
Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt **52.700 Euro**

Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedeckte Ausgaben	48.747 Euro
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedeckte Ausgaben	2.635 Euro
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedeckte Ausgaben	1.318 Euro
Gesamtumlagen			52.700 Euro

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 Euro, je Stück Zuchtschwein 2,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 13.01.2015

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian L ö s e l , Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

22 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt vom 17.11.2014

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt vom 12. April 1978 (RABl OB S. 201, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2010, OBABl Nr. 1/2011, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Marktverwaltung

Die Verwaltung der Viehmärkte und sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Verkaufsstände, Ausstellungsgegenstände, Abgabe von Lebensmitteln, Speisen oder Getränken

(1) Das Aufstellen von Verkaufsständen, das Präsentieren von Ausstellungsgegenständen und die Abgabe von Lebensmitteln, Speisen oder Getränken aller Art sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung zulässig. Der Berechtigte hat die Genehmigung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Standplätze oder Ausstellungsflächen werden von der Marktverwaltung zugewiesen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut „Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ wird durch „Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.

b) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung Verkaufsstände aufstellt, Ausstellungsgegenstände präsentiert oder Lebensmittel, Speisen oder Getränke aller Art abgibt,“

c) Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 11 Abs. 2 von den von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplätzen oder Ausstellungsflächen abweicht,“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 17.11.2014

Dr. Christian L ö s e l , Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzende

23 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 17.11.2014

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 07. Juli 1977 (RABl. OB Nr. 14 vom 12. August 1977, Seite 102, ber. Nr. 19 vom 04. November 1977, Seite 192, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2011, OBABl 25/2011, S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Standgelder für Tiere

a) bei Absatzveranstaltungen

aa) der Mitglieder des Zweckverbandes:

1 Großtier	9,80 EURO
1 Kalb	7,40 EURO
1 Schwein	6,20 EURO

ab) von Nichtmitgliedern:

1 Großtier	13,40 EURO
Kälber, Schweine je	8,70 EURO
1 Schaf	9,80 EURO
1 Ziege	8,20 EURO

ac) fresservermarktender Organisationen:

1 Tier	10,40 EURO
--------	------------

b) bei Nutztviehmärkten:

1 Großtier	8,20 EURO
1 Ferkel	3,50 EURO
1 sonstiges Tier	5,80 EURO

c) Sonstige Inanspruchnahmen:

Einstellgebühren für	
1 Großtier	3,50 EURO/Tag
1 sonstiges Tier	2,30 EURO/Tag

- Transportzusammenstellung bei eigener Reinigung und Desinfektion 1,50 EURO/Tier/Tag
- d) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO 3,80 EURO/Tier/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.
- e) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter 24,80 EURO/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.“
2. § 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
 „(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:
 a) Imbissstände 98,32 EURO
 b) sonstige Verkaufsstände 25,21 EURO
 c) ortsfeste Verkaufsstände 36,64 EURO
 d) Infostände 19,33 EURO“
3. § 3 Abs. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
 „Waagenbenutzung:
 a) Nutztvieh:
 Großtier 3,40 EURO
 1 Kleintier 2,30 EURO
 b) Zuchtvieh:
 1 Großtier 2,30 EURO
 Schweine, Schafe, Ziegen je 1,70 EURO“

4. § 3 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:
 a) Buchstabe b) wird aufgehoben.
 b) Buchstabe c) wird aufgehoben.
 c) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe b).
 d) Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe c).
 e) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe d).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 17.11.2014

Dr. Christian L ö s e l , Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

24 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch
 Nr. 3211289222

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 06.02.2015

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
 H o l l w e c k S c h l a m p